

# Mitteilungen



Jahrgang 2021 / Nr. 48 vom 27. September 2021

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. September 2021 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**190. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Smart Factory, CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**191. Einrichtung des Universitätslehrganges „Smart Factory, CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**192. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Smart Factory, CP“**

**193. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Supply Chain Management, CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**194. Einrichtung des Universitätslehrganges „Supply Chain Management, CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**195. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Supply Chain Management, CP“**

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. September 2021 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**196. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ (AE)**  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

**197. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“**  
(Zuvor: „Ausstellungsdesign und -management“)  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

**198. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Cultural Data Studies“**  
(Zuvor: „Data Studies (Certified Program)“)  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

**199. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitales Sammlungswesen“**  
(Zuvor: „Digitales Sammlungsmanagement“)  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

**200. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fotografie“**  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

**201. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ikonographie“**  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

**202. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Image & Science“ (Zuvor: „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“)  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**203. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Visuelle Kompetenzen“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**204. Veränderungen im Senat**

## **190. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Smart Factory, CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die Digitalisierung in der Industrie und Fertigung zu etablieren und somit die Produktion zu optimieren, ist die Idee von Smart Factory und Vision für Industrie 4.0. Die zukunftsfähige Fabrik ist durch selbststeuernde und autonom ablaufende Prozesse intelligent digital vernetzt. Das heißt, dass eine „smarte“ Fabrik auch selbst Entscheidungen treffen und sich organisieren kann.

Dies bringt in dynamischen Märkten mit dem Anspruch der Individualisierung von Produkten und Forderung nach kurzen Lieferzeiten sowie schwankender Absatzzahlen immense Vorteile. Dabei ist es erfolgsentscheidend, die Produktion, Instandhaltung und Logistik ganzheitlich zu organisieren.

Der Universitätslehrgang „*Smart Factory, CP*“ zielt ab, auf die nachhaltige Vermittlung von Methoden der Analyse und Umsetzung zur Entwicklung und Optimierung einer Ganzheitlichen Produktion, Instandhaltung und Logistik unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, welche Digitalisierung, Automatisierung und Intelligentsierung bieten.

### **Lernergebnisse:**

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Smart Factory, CP“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in der Lage,

- die grundlegenden Methoden, Werkzeuge und Frameworks zu beschreiben und anhand von realitätsnahen Beispielen kritisch beurteilen zu können.
- Maßnahmen, die durch die Herausforderungen der Automatisierung und Vernetzung für Produktionsumgebungen und Instandhaltung entstehen, formulieren und die damit verbundenen möglichen Risiken und Gefahren einschätzen und minimieren zu können.
- neue digitale Lösungen sowie Monitoringkonzepte für eine intelligente Fabrik anhand konkreter Praxisbeispiele planerisch umzusetzen.
- Fragestellungen des beruflichen Umfeldes wissenschaftlich selbständig bearbeiten und in einer Projektarbeit für Dritte verständlich darlegen zu können.

Diesem Universitätslehrgang/Certified liegt ein integratives didaktisches Konzept der blended Education zugrunde, das mit der Perspektive der optimalen Erreichung der ausgewiesenen Weiterbildungsziele, insbesondere der persönlichen Kompetenzentwicklung, adäquate mediale und personale Phasen in Präsenz- und online-Formaten kombiniert.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning angeboten.

### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

Die Dauer des Universitätslehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante zwei Semester, dies entspricht 30 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 Credit Points nach ECTS).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Smart Factory“ ist

- (1) Vorliegen der Allgemeinen Universitätsreife und mindestens 2 Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden  
oder
- (2) ohne Vorliegen der Allgemeinen Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Und

- (3) der positive Abschluss eines Aufnahmeverfahrens
- (4) Nachweis von Englischkenntnissen.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich zusammen aus:

Fächer	LV-Art	UE*	ECTS
Smart Production	SE	30	5
Smart Maintenance	SE	30	5
Smart Planning and Control	SE	30	5
Smart Data Analytics	SE	30	5
Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten	UE	20	3
<b>Projektarbeit</b>			<b>7</b>
<b>Summe:</b>			<b>30</b>

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lernziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in den Fächern Smart Production, Smart Maintenance, Smart Planning and Control sowie Smart Data Analytics,
- (2) einer schriftlichen Fachprüfung im Fach „Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten“,
- (3) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Projektarbeit.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **191. Einrichtung des Universitätslehrganges „Smart Factory, CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Smart Factory, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.09.2021 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **192. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Smart Factory, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Smart Factory, CP“ wird mit € 6.900,00 festgelegt.

## **193. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Supply Chain Management, CP“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Supply Chain Management (SCM) zählt zu den zentralen strategischen Funktionen im Betrieb. Produktions- und Logistiknetzwerke sind mit ständig wachsender Komplexität konfrontiert und mehr denn je gefordert, sich dynamisch an verändernde Märkte anzupassen. Angesichts einer Individualisierung von Produkten, der Forderung nach kurzen Lieferzeiten sowie schwankender Absatzzahlen ist es erfolgsentscheidend geworden, die Wertschöpfungskette ganzheitlich zu organisieren und zu optimieren.

Dies stellt Unternehmen vor die Frage, was sich ändern muss, um die Wettbewerbsfähigkeit in Zukunft zu erhalten und welche Ressourcenpotenziale durch eine optimierte Verkettung der gesamten Wertschöpfungskette realisiert werden können.

Der Schwerpunkt dieses Universitätslehrganges liegt auf der Entwicklung und Optimierung einer ganzheitlichen Wertschöpfungskette – inklusive der Möglichkeiten, welche Digitalisierung und digitale Systeme bieten können. Themen sind beispielsweise Lean Production, Industrie 4.0, Digitalisierung, Supply Chain-Optimierung und Risk Management, Green Logistic, Dispositionsmodelle, Grundlagen der digitalen Produktionsplanung und vieles mehr.

Der Universitätslehrgang „Supply Chain Management, CP“ zielt ab, Kenntnisse in Bezug auf die gesamtheitliche Lieferungsketten-Strategien, wie auch das Management und die Optimierung von globalen Lieferungsketten mit Hilfe digitaler Werkzeuge und neuer Technologien proaktiv managen zu können, zu vermitteln.

### **Lernergebnisse:**

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Supply Chain Management“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in der Lage,

- die grundlegenden Methoden, Werkzeuge und Frameworks der Supply Chain zu beschreiben und anhand von realitätsnahen Beispielen kritisch beurteilen zu können.
- Maßnahmen, die durch die Herausforderungen der Automatisierung und Vernetzung für die Lieferkette und ihre Strategien entstehen, formulieren und die damit verbundenen Risiken und Gefahren einschätzen und minimieren zu können.
- das eigene Unternehmen als auch das der KundInnen bezüglich ihrer inner- und außerbetrieblichen Prozesse mit den begleitenden Informations- und Finanzflüssen in Lieferketten und Transport-Netzwerken mittels geeigneter Methoden analysieren und mögliche Umsetzungskonzepte planen zu können.
- Fragestellungen des beruflichen Umfeldes wissenschaftlich selbständig bearbeiten und in einer Projektarbeit für Dritte verständlich darlegen zu können.

Diesem Universitätslehrgang/Certified liegt ein integratives didaktisches Konzept der blended Education zugrunde, das mit der Perspektive der optimalen Erreichung der ausgewiesenen Weiterbildungsziele, insbesondere der persönlichen Kompetenzentwicklung, adäquate mediale und personale Phasen in Präsenz- und online-Formaten kombiniert.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Die Dauer des Universitätslehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante zwei Semester, dies entspricht 30 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 Credit Points nach ECTS).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Supply Chain Management“ ist

- (1) Vorliegen der Allgemeinen Universitätsreife und mindestens 2 Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden

oder

- (2) ohne Vorliegen der Allgemeinen Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Und

- (3) der positive Abschluss eines Aufnahmeverfahrens
- (4) Nachweis von Englischkenntnissen.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich zusammen aus:

Fächer	LV-Art	UE*	ECTS
Beschaffung	SE	30	5
Produktion	SE	30	5
Distribution	SE	30	5
Planning	SE	30	5
Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten	UE	20	3
<b>Projektarbeit</b>			<b>7</b>
<b>Summe:</b>		<b>140</b>	<b>30</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lernziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in den Fächern Beschaffung, Produktion, Distribution sowie Planning,
- (2) einer schriftlichen Fachprüfung im Fach „Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten“,
- (3) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Präsentation der Projektarbeit.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 194. Einrichtung des Universitätslehrganges „Supply Chain Management, CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Supply Chain Management, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.09.2021 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **195. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Supply Chain Management, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Supply Chain Management, CP“ wird mit € 6.900,00 festgelegt.

## **196. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ (AE)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel/Learning Outcomes**

Die Studierenden werden auf die pflegerische Leitung einer Station oder Funktionseinheit in Einrichtungen des Gesundheitswesens vorbereitet. Sie vertiefen ihre Fähigkeit zu planen, zu organisieren, anzuleiten und zu beraten, lernen betriebswirtschaftliche Erfordernisse erkennen und diese im Abteilungsgeschehen zu berücksichtigen. Die Studierenden werden angeleitet, sich selbstständig Wissen anzueignen, neue Methoden anzuwenden und ihr berufliches Tätigkeitsfeld fundiert und kritisch zu überprüfen. Insbesondere wird die Fähigkeit zur Kooperation gefördert sowie zu verantwortlichem Handeln motiviert.

Grundlegende Lernergebnisse (Learning Outcomes) sind:

- Führungsinstrumente und Konfliktlösungsstrategien situationsgerecht auswählen und einsetzen.
- Zusammenhänge von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz mit Fokus Gesundheitswesen abbilden.
- Berufspraxis reflektieren und das Zusammenspiel von Prozess-, Qualitäts-, Projekt-, und Case-/Caremanagement für das persönliche Arbeits- und Aufgabenfeld erschließen.
- Modelle bzw. Methoden zur ethischen Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen darlegen und diese strukturiert anhand von Fallbeispielen anwenden.
- Sozialempirische Methoden der Datenerhebung und -analyse benennen und unterscheiden, systematische Literaturrecherche in Datenbanken und Literaturanalyse durchführen und Forschungsberichte kritisch beurteilen.

Der Universitätslehrgang Basales und Mittleres Pflegemanagement orientiert sich an den Lernfeldern der Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung - GuK-LFV (BGBl II Nr. 453/2005) und deckt einen Teil dieser Sonderausbildung ab.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 2 Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er 3 Semester.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheitswesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

### § 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine selbständige Verwendung der deutschen Sprache verfügen (mindestens B2 gem. europäischen Referenzrahmen).

### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Fächer		UE	ECTS
1	Moderation von Gruppenprozessen und Präsentation	30	3
2	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	30	3
3	Leadership, Gender & Diversity	45	5
4	Prozess- und Qualitätsmanagement	30	4
5	Rechnungswesen	45	6
6	Spezielle Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen	45	6
7	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	45	5
8	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	45	4
9	Sozialempirische Forschung und Evidence Informed Caring - Basis	30	4
10	Theorie- und Praxisentwicklung im Pflegekontext	30	4
11	Advanced Nursing Practice – Aktuelle Themen	30	4
12	Berufsbegleitende Supervision	15	1
13	Studium- und Berufsfeldreflexion	15	1
14	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	15	1
15	Praktikum in Gesundheitseinrichtungen	60	3
16	Abschlussarbeit	0	6
		<b>510</b>	<b>60</b>

## **§ 10. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

## **§ 11. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-10,
  - b) der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtfächern 11-15 und
  - c) dem Verfassen und der positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines betriebsökonomischen oder klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
  - Kontinenz- und Stomaberatung (AE)
  - Pflegeexpertise für die klinische Praxis (AE)
  - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
  - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
  - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE), vormals Praxislehre in der Pflege (AE)
  - Gesundheits- und Pflegeberatung (AE)
  - Komplementäre Gesundheitspflege (AE)
  - Wundmanagement (AE)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Pflegemanagerin" bzw. "Akademischer Pflegemanager" zu verleihen.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 27. April 2017 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2023.

### **§ 15. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **197. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“**

**(Zuvor: „Ausstellungsdesign und -management“)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um Ausstellungsentwicklung und crossmediale Wissensvermittlung von (wissenschaftlichen) Ausstellungen professionell zu erarbeiten und Ausstellungen durch wissenschaftlich fundierte Kenntnisse in allen relevanten Bereichen professionell umsetzen zu können. Das Studium vermittelt Grundlagenwissen zur Ausstellungsentwicklung in Verbindung mit Medientheorie und -praxis, besonders mit aktuellsten Strategien der partizipativen und konvergenten multimedialen Vermittlung.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Strategien der crossmedialen Ausstellungskonzeption und -entwicklung erkennen und anwenden,
- partizipative Methoden mit aktiver Einbeziehung des Publikums (inkl. Ko-Kreation) für den Wissenstransfer in kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen anwenden,
- innovative Ansätze aus der crossmedialen Ausstellungsentwicklung für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ ist berufsbegleitend anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ sind
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

- c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer des Crossmedialen Ausstellungswesen	UE	ECTS
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
<b>GESAMT</b>	<b>170</b>	<b>30</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
- schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Studium mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

**198. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Cultural Data Studies“ (Zuvor: „Data Studies (Certified Program)“) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Cultural Data Studies“ kommt der steigenden Nachfrage nach Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Kulturwissenschaften und Informatik nach und eröffnet den Studierenden ein umfassendes theoretisches und praktisches Wissen über die systematische Anwendung von computergestützten und datenbasierten Verfahren und digitalen Ressourcen in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Die transdisziplinär ausgerichtete Bandbreite versammelt unterschiedliche Methodenansätze und bietet einen Überblick über die folgenden Wissensfelder: Digital Humanities, Data Literacy, Digitale Methoden, Computerphilologie, Visuelle Kultur, Datenkritik, Historische Fachinformatik, Computerlinguistik, Kultur- und Mediengeschichte, Popularisierung und Visualisierung komplexer Datenstrukturen, Datenschutzrecht, Informationsmanagement und Theorien der digitalen Medien. Im Bereich der Vermittlung, Sammlung und Vermarktung von Daten spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

**§2. Learning Outcomes**

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Verfahren und Methoden der Digitalen Geisteswissenschaften und Data Science für den Kulturbereich sowie Praktiken der Wissenschaftsvermittlung vergleichen,
- Softwareprogramme zur Datenerhebung, Datenmodellierung, digitalen Bildbearbeitung und -verarbeitung, Text- und Korpusanalyse sowie zur Analyse sozialer Netzwerke nutzen,
- innovative Ansätze aus den Cultural Data Studies für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

**§ 3. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Cultural Data Studies“ ist berufsbegleitend anzubieten.

**§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 5. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang zwei Semester (30 ECTS). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

**§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Cultural Data Studies“ sind:
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

- c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Fächer des Cultural Data Studies / Digital Humanities	UE	ECTS
Geschichte und Theorien der Informationsgesellschaft und –analyse	50	7
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Planung und Umsetzung von Projekten in Cultural Data Studies / Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Praxisprojekt zu Cultural Data Studies / Digital Humanities	20	9
<b>GESAMT</b>	<b>170</b>	<b>30</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
  - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**199. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitales Sammlungswesen“ (Zuvor: „Digitales Sammlungsmanagement“)**  
**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Digitales Sammlungswesen“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um das Sammeln, Bewahren, Erschließen, Vernetzen und Vermitteln von Bildern professionell und mit wissenschaftlicher Fundierung durchzuführen und Projekte in diesem Bereich eigenverantwortlich zu führen.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- digitale Prozesse und Methoden des Bild- und Sammlungsmanagements sowie Erschließungs-, Narrations- und Vermittlungsstrategien anwenden,
- Digitalisierungs- und Archivierungstechnologien einsetzen (z. B. Datenbankarchitektur und Datenstrukturen, Implementierung von Datenspeicherung und Langzeitarchivierung),
- innovative Ansätze aus dem Bereich des digitalen Sammlungswesens für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

**§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Digitales Sammlungswesen“ ist berufsbegleitend anzubieten.

**§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Digitales Sammlungswesen“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

**§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Digitales Sammlungswesen“ sind
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer des Digitalen Sammlungsmanagements & der Datenanalyse	UE	ECTS
Digitalisierung und Strategien digitaler Archivierung	50	7
Digitalisierungskonzepte, Datenerhebung und Nachhaltigkeit/Erhaltung	50	7
Datenmanagement, -analyse und Vermittlung in Informationsinstitutionen	50	7
Praxisprojekt zur Analyse kultureller Daten & kuratorischen Umsetzung	20	9
<b>GESAMT</b>	<b>170</b>	<b>30</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
  - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

**§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

**§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

**§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Studium mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

## **200. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fotografie“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Fotografie“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und hat die Vermittlung tiefgehender Kenntnisse über Fotogeschichte, Haupttechniken, Genres und die wichtigsten VertreterInnen des 19. und 20. Jahrhunderts zum Ziel. Darüber hinaus steht ein Ausblick in die Zukunft der Digitalen Fotografie im Mittelpunkt der Lehre. Dabei wird Fotografie sowohl als künstlerische Ausdrucksform als auch als historisches und sozialwissenschaftliches Dokument behandelt.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- sich zentrale fotografische Genres und bedeutende Fotografen sowie fotografische Bildmaterialien und Kameratechnik erschließen,
- Recherchen zur Geschichte der Fotografie sowie zu Bildmärkten und -zirkulation durchführen,
- innovative Ansätze aus Geschichte, Theorie und Ästhetik der Fotografie für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Fotografie“ ist berufsbegleitend anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Fotografie“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Fotografie“ sind
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

<b>Fächer zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Geschichte und Technik der Fotografie (19. – 21. Jh.)	50	7
Theorien der Fotografie / Technisch reproduzierten Bilder, Fotogenres, Fotokunst	50	7
Bilder in Social Media und Bildmärkte	50	7
Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	20	9
<b>GESAMT</b>	<b>170</b>	<b>30</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
  - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Studium mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

## **201. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ikonographie“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Ikonographie“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ikonographie ist ein wesentlicher Teilbereich der Kunstgeschichte und verlangt themenübergreifende Kenntnisse aus den verschiedensten Wissenschaftsbereichen wie z.B. antike und moderne Kunstgeschichte, Literaturgeschichte, christliche und nicht-christliche Theologie, Geschichte, europäische Ethnologie (Volkskunde) und Philosophie. Die Komplexität der Materie bedingt, dass im Rahmen des kunstgeschichtlichen Grundstudiums meist nur eine Einführung in das Fach geboten werden kann. Daher nimmt die Ikonographie im Bereich der postgradualen Weiterbildung von Kunsthistoriker/innen einen wichtigen Platz ein. Erst durch die hier einsetzende Spezialisierung kann dieser Fachbereich erschöpfend behandelt werden.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- sich Methoden der Bildanalyse für eine Vielzahl von Bildtypen erschließen und anwenden,
- Forschung auf dem Gebiet der zeitgenössischen Ikonographie und der kulturellen Aspekte der Ikonographie durchführen,
- innovative Ansätze für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis in Ikonographie umsetzen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Ikonographie“ ist berufsbegleitend anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Ikonographie“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Ikonographie“ sind:
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer der Ikonographie	UE	ECTS
Ikonographie & Bildanalyse	50	7
Kulturelle Aspekte der Ikonographie	50	7
Ikonographie der Gegenwart	50	7
Praxisprojekt zur Ikonographie	20	9
<b>GESAMT</b>	<b>170</b>	<b>30</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
  - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

**§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

**§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **202. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Image & Science“ (Zuvor: „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Image & Science“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um (Motiv)-Geschichte, Theorie und Ästhetik von Bildern der Wissenschaft verstehen und einordnen sowie die praktische Erstellung von Visualisierungen von Daten und wissenschaftlichen Ergebnissen professionell umsetzen zu können.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- über zentrale Systeme und Theorien der Informationsgesellschaft reflektieren,
- Forschung zu Visualisierungen und der kulturhistorischen Bedeutung von Bildern der Wissenschaft (einschließlich der Verwendung von Bildern als wissenschaftliche Quellen) durchführen,
- innovative Ansätze für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis in Image & Science umsetzen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Image & Science“ ist berufsbegleitend anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Image & Science“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Image & Science“ sind
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer des Image & Science	UE	ECTS
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9
<b>GESAMT</b>	<b>170</b>	<b>30</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
  - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

**§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

**§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **203. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Visuelle Kompetenzen“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in theoretischen Grundlagen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und in unterschiedlichen beruflichen Zusammenhängen anzuwenden.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Historische und zeitgenössische Bilder mit Hilfe von erlernten Techniken der Kultur- und Mediengeschichte analysieren und interpretieren,
- Bildindexerschließung und -dokumentation verwenden,
- innovative bildwissenschaftliche Ansätze für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ ist berufsbegleitend anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ sind:
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer der Visuellen Analyse	UE	ECTS
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Praxisprojekt zu Bildwissenschaften	20	9
<b>GESAMT</b>	<b>170</b>	<b>30</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
  - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Studium mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

## **204. Veränderungen im Senat**

Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Bernhard Fischer ist per 01. August 2021 als Nachfolger von Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc als Vertreter der Universitätsprofessor\_innen in den Senat nachgerückt.

Herr Univ.-Prof. Dr. Mathias Czaika ist per 01. September 2021 als Nachfolger von Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ulrike Guérot als Vertreter der Universitätsprofessor\_innen in den Senat nachgerückt.

Frau Mag.<sup>a</sup> Sonja Berger wurde am 22. Juni 2021 als Nachfolgerin von Herrn Philipp Kappler als Vertreterin der Studierenden entsandt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Michaela Pinter, MAS  
Vorsitzende des Senats